

Pflichten und Sanktionen

Merkblatt für GmbH-Geschäftsführer

1 Laufende Pflichten des Geschäftsführers

a) Geschäftsführung

Im Interesse der Gesellschaft, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, § 43 GmbHG.

Sanktion: Schadensersatzpflicht gegenüber der GmbH, § 43 II GmbHG; Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber ggf. aus § 179 BGB.

Hinweis: Selbst bei Geschäftsverteilung zwischen mehreren Geschäftsführern endet die Haftung nicht, die Geschäftsführer müssen sich mindestens gegenseitig überwachen.

Hinweis: Gem. § 37 I GmbHG können die Gesellschafter dem Geschäftsführer Weisungen erteilen, die dieser zu beachten hat. Führt die Ausführung der Weisung zu einer Verletzung der hier genannten Pflichten, kann der Geschäftsführer sein Amt niederlegen.

b) Steuern & Lohnsteuer

Erstellung der Jahresabschlüsse, Abgabe der Steuererklärungen, Zahlung der Steuern.

Z. B. Monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen, Zahlung der sich ergebenden Umsatzsteuer; Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer entsprechend Jahresabschluß zuzüglich Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Steuern. Monatliche Berechnung der Einkommensteuer der Arbeitnehmer aus ihrem Lohn/ Gehalt und Zahlung an das Finanzamt.

Sanktion: § 69, 70, 72 AO: Der Geschäftsführer haftet für die Steuerschuld der GmbH.

Sanktion: § 370 AO, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bei Steuerhinterziehung durch den Geschäftsführer, bei leichtfertiger Steuerverkürzung Geldbuße bis 50.000 €. Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder Geldstrafe bei Nichtabführen von Lohnsteuer, § 266 a III StGB.

c) Sozialversicherungsbeiträge

Meldung der Arbeitnehmer bei den Krankenkassen, Berechnung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag, monatliche Zahlung des Gesamtbetrages.

Sanktion: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, 266 a StGB (Vorenthalten von Arbeitsentgelt).

Sanktion: Der Geschäftsführer hat den Sozialversicherungsträgern die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungen aus seinem privaten Vermögen oder Einkommen zu bezahlen, § 266 a StGB mit § 823 BGB.

d) sonstige Straftatbestände (Auszug)

- § 85 GmbHG: Verrat von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr

- § 266 StGB: Untreue, Veruntreuung des Gesellschaftsvermögens: Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe
- § 283 b StGB, Verletzung der Buchführungspflichten: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bei Unterlassung der Führung von Handelsbüchern, deren Manipulation oder Vernichtung

Hinweis: Jede Verletzung kann gem. § 823 BGB zu Schadensersatzansprüchen des Geschädigten führen, in der Regel also der GmbH.

e) **Gesellschafterversammlung – Einberufung**

Als ordentliche Gesellschafterversammlung einmal im Jahr; außerordentlich, wenn im Interesse der Gesellschaft bzw. sogar unverzüglich, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, § 49 GmbHG

Sanktion: Schadensersatzpflicht gem. § 43 II GmbHG gegenüber der GmbH für die Schäden, die bei rechtzeitiger Einberufung durch Maßnahmen der Gesellschafterversammlung hätten vermieden werden können.

Sanktion: § 84 GmbHG, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn der Verlust der Hälfte des Stammkapitals den Gesellschaftern nicht mitgeteilt wird.

2 **Gesellschafterliste**

Der Geschäftsführer hat eine Liste der Gesellschafter zu führen, in der die Gesellschafter und der Umfang der jeweiligen Beteiligung aufgeführt sind. Bei jeder Änderung (Name, Wohnort, Erbfall, Verkauf, Kapitalerhöhung,...) ist dem Handelsregister eine neue Liste einzureichen, § 40 I GmbHG.

Sanktion: Schadensersatzpflicht gegenüber den betroffenen Gesellschaftern und gegenüber den Gläubigern der GmbH bei Verschulden.

Hinweis: Gesellschaftsanteile, die in der Gesellschafterliste geführt werden, können gutgläubig erworben werden. Der Schaden kann also erheblich sein.

3 **Kapitalerhöhungen**

Jede Kapitalerhöhung ist dem Handelsregister anzumelden. Gem. § 57 II 1 GmbHG hat der Geschäftsführer an Eides Statt zu versichern, daß die Einlage geleistet ist und ihm zur freien Verfügung steht.

Sanktion: § 82 I Nr. 3 GmbHG, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren für falsche Angaben gegenüber dem Handelsregister.

Sanktion: § 9a GmbHG, Erstattung der Differenz an die Gesellschaft aus dem Vermögen des Geschäftsführers, ggf. Schadensersatz an die Gesellschaft.

4 **Eigenkapitalerhaltung**

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden, § 30 I GmbHG.

Sanktion: § 43 III GmbHG: Schadensersatzpflicht gegenüber der GmbH.

Tilgungsleistungen auf Gesellschafterdarlehen sind zulässig, soweit sie nicht zur Zahlungsunfähigkeit führen. Darlehen dürfen den Gesellschaftern gegeben werden, soweit sie jederzeit zurückgefordert werden können und dann werthaltig sind.

Sanktion: Erstattung der Beträge an die GmbH, § 31 VI und 64 S. 3 GmbHG.

5 Insolvenzantragstellung

Der Geschäftsführer muß innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag stellen, § 15 a InsO.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die zum Stichtag verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel die am Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten nicht mehr decken.

Überschuldung liegt vor, § 19 InsO, wenn das Vermögen die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Um dies festzustellen, ist aus der aktuellen, ggf. unterjährigen Bilanz eine Überschuldungsbilanz zu erstellen. Bis Ende 2013 braucht eine Überschuldungsbilanz nicht erstellt zu werden, wenn eine Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist. Haben die Gesellschafter hinsichtlich ihrer Darlehensforderungen einen Rangrücktritt erklärt, sind diese Darlehen nicht als Verbindlichkeit zu berücksichtigen.

Ab 2014 ist die Überschuldungsbilanz in jedem Fall zu erstellen, zu Zerschlagungswerten. Verkehrswerte dürfen nur angenommen werden, wenn die Fortführung überwiegend wahrscheinlich ist. Die Regelung über die Wirkung des Rangrücktritts entfällt.

Sanktion: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, § 15 a IV und V InsO.

Sanktion: Schadensersatzpflicht an die GmbH für alle Zahlungen, die nach Eintritt der Insolvenzreife erfolgt sind, § 64 GmbHG, insb. innerhalb der Drei-Wochen-Frist.

Ausnahme: keine Schadensersatzpflicht, wenn die Zahlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar ist, insb. wenn damit der sofortige Zusammenbruch verhindert werden kann und Sanierungsmaßnahmen möglich werden.

Vorsicht ist geboten bei Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten auf Girokonten: Leistungen sind auch die Zahlungen der Schuldner, die zu einer Reduzierung des Saldos führen. Ggf. muß ein neues Konto bei einer anderen Bank eingerichtet werden.

6 Die wichtigsten Straftaten in Verbindung mit der Insolvenz:

- § 283 StGB, Bankrott: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn bei Insolvenzreife des Unternehmens Vermögenswerte beiseite geschafft werden, die Bücher so führt werden, daß kein Überblick über das Vermögen möglich ist, Spekulationsgeschäfte eingegangen werden...
- § 283 c StGB, Gläubigerbegünstigung: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, wenn bei Insolvenzreife Zahlungen oder Sicherheiten an einen Gläubiger gegeben werden, die sich zu Lasten der anderen Gläubiger auswirken
- § 283 d StGB, Schuldnerbegünstigung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bei Beiseiteschaffung von Vermögensbestandteilen trotz Insolvenzreife
- § 263 StGB, (Eingehungs-) Betrug: bis zu fünf Jahren bei Eingehung von Verpflichtungen der GmbH, von denen der Geschäftsführer schon weiß, daß sie nicht mehr bedient werden können.

Hinweis: In diesem Merkblatt sind die Pflichten bei Gründung der Gesellschaft und bei Berufung des Geschäftsführers nicht erfaßt.